

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 36/16 S

S 11 R 473/14 (SG Detmold)

1.,

Prozessbevollmächtigte:

2.,

Kläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Mutschler
und die Richterin Behrend
beschlossen:

Das Sozialgericht Detmold wird zum örtlich zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Kläger begehren als Arbeitgeber/Auftraggeber bzw Beschäftigter/Auftragnehmer die Beseitigung des Bescheids der Beklagten vom 5.12.2013, mit dem gemäß § 7a SGB IV festgestellt worden ist, dass der Kläger zu 2 seine Tätigkeit bei der Klägerin zu 1 in einer abhängigen Beschäftigung ausübt.
- 2 Das SG hat dem BSG den Rechtsstreit zur Bestimmung des zuständigen SG vorgelegt, da die Klägerin zu 1 ihren Sitz im Bezirk des SG Detmold und der Kläger zu 2 seinen Wohnsitz im Bezirk des SG Trier habe. Die Regelung des § 57 Abs 7 SGG in der ab 22.4.2015 geltenden Fassung des Art 8 des Fünften SGB IV-ÄndG vom 15.4.2015 (*BGBI I 583; vgl auch BT-Drucks 18/3699 S 45*) sei nicht anwendbar, da der Rechtsstreit schon vor dem Inkrafttreten dieser Regelung zur örtlichen Zuständigkeit anhängig geworden sei.

II

- 3 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor.
- 4 Das BSG ist als nächsthöheres, gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit ist nicht gegeben, weil für die beiden Kläger SG verschiedener LSG-Bezirke zuständig sind. Für die Klägerin zu 1 ist nach ihrem Sitz das SG Detmold örtlich zuständig, für den Kläger zu 2 das SG Trier. Die nächsthöheren Rechtszüge führen zu unterschiedlichen Landessozialgerichten, so dass das gemeinschaftliche übergeordnete Gericht das BSG ist.
- 5 Grundlage für die Bestimmung des zuständigen Gerichts ist § 58 Abs 1 Nr 5 SGG. Dieser setzt für eine Zuständigkeitsbestimmung voraus, dass eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, weil das bereits mit der Sache befasste Gericht weder zuständig ist noch von sich aus das zuständige Gericht bestimmen kann. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn zwischen mehreren gemeinsam Klagenden eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO besteht oder jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann (*BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 2; Beschluss des Senats vom 28.5.2013 - B 4 SF 1/13 S*). Das ist der Fall, wenn - wie hier - sowohl der Arbeitgeber/Auftraggeber als auch der Beschäftigte/Auftragnehmer eine Entscheidung der Beklagten nach § 7a SGB IV anfechten.
- 6 Vorliegend ist es sachgerecht, das SG Detmold zum zuständigen Gericht zu bestimmen.



- 7 Es erscheint zwar fraglich, ob - wie das SG meint - die Regelung des § 57 Abs 7 SGG in der ab 22.4.2015 geltenden Fassung auf das vorliegende Klageverfahren nicht anwendbar ist, weil die Klage bereits im Jahre 2014 erhoben worden ist. Nach den Grundsätzen des intertemporalen Prozessrechts sind Änderungen der Rechtslage grundsätzlich ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anzuwenden (vgl. *BSG Urteil vom 8.10.2014 - B 3 KR 7/14 R - BSGE 117, 65 = SozR 4-5560 § 17c Nr 2; BSG Urteil vom 23.6.2015 - B 1 KR 26/14 R - BSGE (vorgesehen) = SozR 4-5560 § 17c Nr 3; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, Vor § 143 RdNr 10e*). Dies könnte zur Folge haben, dass in dem noch anhängigen Verfahren seit 22.4.2015 die örtliche Zuständigkeit des SG Detmold gegeben ist.
- 8 Ob die Bestimmung des § 57 Abs 7 SGG über die örtliche Zuständigkeit auf den vorliegenden Fall Anwendung finden kann, oder ob dem die Fortdauer einer einmal begründeten Zuständigkeit entgegensteht, auf die sich eine nachträgliche gesetzliche Änderung der Zuständigkeit nicht auswirken darf, kann der Senat dahinstehen lassen. Es entspricht jedenfalls dem Zweck des neuen § 57 Abs 7 SGG und erscheint auch sachgerecht, dass für das Verfahren in einer Angelegenheit nach § 7a SGB IV das SG als örtlich zuständig bestimmt wird, in dessen Bezirk der Auftraggeber/Arbeitgeber seinen Sitz hat. Das danach als zuständig zu bestimmende SG Detmold ist für die Klage der Klägerin zu 1 ohnehin örtlich zuständig. Dieses Gericht ist auch schon seit 2014 mit der Sache befasst.

